

Besondere Versicherungsbedingungen (BVB) der Stammversicherung ERGO fürs Leben (Lebensversicherung mit flexibler Veranlagung) Deckung 82315 / Tarifvariante 16012 und 19011

Anhang BH01

Ergänzend zu den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) der Lebensversicherung mit flexibler Veranlagung gelten folgende Bestimmungen:

1. Mindest- und Höchstbeträge

- 1.1 Der Höchstbetrag gemäß Punkt 4.2 AVB (vorläufiger Sofortschutz) beträgt 200.000 Euro, sofern das Alter der versicherten Person 55 Jahre nicht übersteigt, bzw. 80.000 Euro, sofern das Alter der versicherten Person über 55 Jahre liegt. Dies gilt auch dann, wenn insgesamt höhere Summen auf das Leben der versicherten Person beantragt sind.
- 1.2 Die Mindestversicherungsleistung gemäß Punkt 2.4 (e) AVB (Grenze für Prämienfreistellung bei Kündigung nach Verzug mit der Folgeprämie) beträgt 1.000 Euro.
- 1.3 Der Mindestbetrag gemäß Punkt 12.2 AVB (Grenze für Prämienfreistellung) beträgt 1.000 Euro.
- 1.4 Der Mindestbetrag gemäß Punkt 15.1 AVB (Grenze für Teilauszahlung) beträgt 1.000 Euro.
- 1.5 Der Mindestbetrag gemäß Punkt 16.1 AVB (Grenze für einmalige Zuzahlung) beträgt 2.500 Euro.

2. Rechnungszins und Kosten

- 2.1 Der **Rechnungszins** für den im klassischen Deckungsstock veranlagten Teil der Deckungsrückstellung beträgt 0 % p.a., das heißt das im klassischen Deckungsstock veranlagte Vermögen kann durch die Gewinnbeteiligung in Höhe der Gesamtverzinsung steigen, Veranlagungsverluste hingegen sind für diesen Teil ausgeschlossen.
- 2.2 Die **Abschlusskosten** gemäß Punkt 7.1 (a) AVB betragen bei Verträgen mit laufender Prämienzahlung 6,50 % der Nettoprämiensumme und bei Verträgen gegen Einmalprämie 5,50 % der Nettoeinmalprämie. Diese Kosten werden in gleicher Höhe über die ersten 5 Jahre verteilt. Die Höhe der Abschlusskosten ist nicht von der Wertentwicklung der von Ihnen gewählten Investmentfonds/gemanagten Portfolios abhängig.
- 2.3 Die jährlichen **Verwaltungskosten** gemäß Punkt 7.1 (b) AVB betragen bei Verträgen mit laufender Prämienzahlung 3,50 % der Jahresnettoprämie zuzüglich 0,15 % der Nettoprämiensumme, mindestens aber 36 Euro und höchstens 84 Euro. Bei Verträgen gegen Einmalprämie betragen die jährlichen Verwaltungskosten 0,15 % der Nettoeinmalprämie. Bei prämienfreigestellten Verträgen gemäß Punkt 12 AVB und prämienpausierten Verträgen gemäß Punkt 14 AVB betragen sie 0,15 % der eingezahlten Nettoprämiensumme, mindestens aber 36 Euro und höchstens 84 Euro. Die Höhe der Kostenabzüge für Verwaltung ist nicht von der Wertentwicklung der von Ihnen gewählten Investmentfonds/gemanagten Portfolios abhängig.

- 2.4 Die Kosten zur Deckung des **Ablebensrisikos** (Risikoprämien) gemäß Punkt 7.1 (c) AVB werden mit der von der Statistik Austria veröffentlichten österreichischen Sterbetafel 2000/2002 unisex mit Modifikation berechnet.
Die Risikoprämie für die Zusatzleistung Prämienübernahme bei Arbeitsunfähigkeit bei Verträgen gegen laufende Prämienzahlung beträgt 1,80 % der Nettoprämie.
Die Risikoprämie für die Zusatzleistung Unterstützungsbeitrag bei schwerer Krankheit beträgt 0,50 Euro pro Monat.
- 2.5 Bei der Veranlagung werden keine Ausgabeaufschläge gemäß Punkt 7.2 AVB in Rechnung gestellt.
- 2.6 Der Abzug gemäß Punkt 11.2 AVB (Abzug bei Rückkauf) beträgt im 1. bis 5. Versicherungsjahr 2 % des Geldwertes der Deckungsrückstellung einschließlich der erworbenen Gewinnbeteiligung, mindestens jedoch 20 Euro und höchstens 145 Euro. Ab dem 6. Versicherungsjahr wird kein Rückkaufsabzug verrechnet.

3. Gewinnbeteiligung

- 3.1 Sie nehmen bezüglich Ihrer Veranlagung im klassischen Deckungsstock gemäß Punkt 8 der AVB im Wege der Gewinnbeteiligung an den von uns erzielten Überschüssen teil. Wenn und solange die Veranlagung Ihres Vertrages ausschließlich in Investmentfonds/gemanagten Portfolios erfolgt und nicht im klassischen Deckungsstock, ist Ihr Vertrag nicht gewinnberechtig. Die Aufteilung der Überschüsse erfolgt über Gewinn- und Abrechnungsverbände. Der für Ihren Versicherungsvertrag gültige Gewinn- bzw. Abrechnungsverband lautet:
Gewinnverband: N Abrechnungsverband: 2016
- 3.2 Allfällige im Rahmen Ihres Versicherungsvertrages bestehende Zusatzversicherungen sind nicht gewinnberechtig.
- 3.3 Für die Höhe des Gewinnanteiles sind die von unserem Vorstand diesbezüglich jeweils gefassten Beschlüsse maßgeblich. Der Anspruch auf den Gewinnanteil entsteht mit der Beschlussfassung. Die Höhe der Gewinnanteilsätze wird in unserem jeweiligen Geschäftsbericht veröffentlicht. Unsere Geschäftsberichte finden Sie auf folgender Homepage:
<http://www.ergo-versicherung.at/ueber-ergo/geschaeftsberichte/>.
Vorangehende Zahlenangaben über die Gewinnbeteiligung beruhen auf Schätzungen, denen die im Zeitpunkt der Schätzung bestehenden Verhältnisse zu Grunde gelegt werden. Solche Angaben sind daher unverbindlich. Bitte beachten Sie, dass aus Entwicklungen der Vergangenheit nicht auf künftige Entwicklungen geschlossen werden kann. Solche Angaben sind daher ebenfalls unverbindlich.
- Der Gewinnanteil wird in Prozent jenes Teils der Deckungsrückstellung, der im klassischen Deckungsstock veranlagt ist, berechnet. Die Höhe des Gewinnanteilsatzes wird in unserem jeweiligen Geschäftsbericht veröffentlicht.
- 3.4 Den auf Ihren Vertrag entfallenden Gewinn ermitteln wir monatlich aliquot und sammeln ihn im klassischen Deckungsstock verzinslich an. Ab der Gutschrift im klassischen Deckungsstock ist der Gewinnanteil unwiderruflich zugeteilt. Der für die Verzinsung der Gewinnanteile maßgebliche Zinssatz entspricht dem jeweiligen Gewinnanteilsatz. Der Mindest-Zinssatz (Rechnungszins) für die Verzinsung der Gewinnanteile beträgt 0 %.
- 3.5 Gemäß Punkt 20 AVB haben Sie das Recht, anstelle der Kapitaleistung eine Rentenzahlung in Anspruch zu nehmen. In diesem Fall ändert sich der Gewinn- bzw. Abrechnungsverband in den dann aktuellen Gewinn- bzw. Abrechnungsverband für klassische (nicht fondsgebundene) Rentenversicherungen mit bereits laufender Rentenzahlung.